



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Gesellschaft & Soziales / Persönliche Ausweise & Dokumente](#) » [Reisepass](#) » [Allgemeine Informationen - Passpflicht, Einreisebestimmungen usw.](#)

Reisepass Passpflicht, Einreisebestimmungen USW.

- ☒ [Grenzübertritt - Reisedokument - Passpflicht](#)
- ☒ [Persönliche Antragstellung Identitätsfeststellung](#)
- ☒ [Einreisebestimmungen](#)
- ☒ [Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika \(USA\)](#)
- ☒ [Reisepass mit Chip](#)
- ☒ [Formular](#)
- ☒ [Notfälle](#)
- ☒ [Verständigungsservice](#)
- ☒ [Auslandsösterreicher](#)
- ☒ [Schülerreisen](#)
- ☒ [Eintragung von Namen](#)

Grenzübertritt - Reisedokument - Passpflicht

Bei jedem Grenzübertritt wird ein Reisedokument benötigt. Dies gilt auch bei Reisen in [Schengen-Staaten](#) und auch bei kurzen Fahrten ins Ausland.

Reisedokument ist der Reisepass oder bei Reisen innerhalb der EU auch ein gültiger Personalausweis. Der Führerschein ist kein Reisedokument, ebenso wenig der Identitätsausweis.

Der Reisepass dient als Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Identität. Im Inland gilt u.a. der Reisepass als amtlicher Lichtbildausweis.

ACHTUNG

Sollten Sie kurze Zeit nach der Heirat ins Ausland reisen wollen, muss bei Namensänderung ein neuer Reisepass ausgestellt werden. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Hochzeit bei der zuständigen Passbehörde.

[^nach oben](#)

Persönliche Antragstellung Identitätsfeststellung

Der Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses muss persönlich eingebracht werden.

Auch Kinder (ab der Geburt, daher auch Babys) müssen bei der Antragstellung zur Identitätsfeststellung persönlich anwesend sein. Die Vertretungsbefugnis des Antragstellers muss nachgewiesen werden.

[^nach oben](#)

Einreisebestimmungen

Die Einreisebestimmungen des jeweiligen Landes, das bereist werden soll bzw. durch das durchgereist werden soll, und zusätzlich die Geschäftsbedingungen des gewählten Beförderungsunternehmens (z.B. Fluglinie) müssen beachtet werden.

Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Passbehörden, Informationen über die Einreisebestimmungen in andere Länder zu erteilen.

Auf der Website des [Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten \(BMeiA\)](#) finden sich v.a. folgende Informationen:

- [Allgemeine Reiseinformationen](#)
- [Länderspezifische Reiseinformationen](#)
- [Einreisebestimmungen](#)

Telefonische Auskunft bietet das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) unter der Nummer +43/5/01150-4411 an.

Folgende Punkte müssen außerdem beachtet werden:

- Restgültigkeit des Reisepasses
- [Gültigkeit des Personalausweises](#) und Akzeptanz durch die Reisedestination bzw. Beförderungsunternehmen
- [Akzeptanz eines Notpasses ohne bzw. mit zusätzlichem Visum](#)
- [Akzeptanz eines bis zu fünf Jahre abgelaufenen Reisepasses](#)
- [Akzeptanz einer Kindermiteintragung](#)
- [Akzeptanz Reisepass ohne Chip](#)

[^nach oben](#)

Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika (USA)

Umfassende Informationen zu den [Einreisebestimmungen in die USA](#) sowie betreffend [österreichische Reisepässe](#) finden sich auf den Seiten der Botschaft der Vereinigten Staaten in Wien.

ESTA-Registrierung - Beantragung der Reisegenehmigung

Seit Jänner 2009 müssen sich USA-Reisende aus Österreich spätestens 72 Stunden vor Antritt der USA -Reise beim Elektronischen Reisegenehmigungssystem ESTA [online registrieren](#).

ESTA-Formular - Ausfüllhilfe

Österreichische Reisepassnummern bestehen immer aus einem (1) Buchstaben und sieben (7) Ziffern. (z.B. P1234567)

- Bei der Eingabe der Passnummer keine Leerzeichen einfügen.
- Auch Reisepässe, die vor dem 16. Juni 2006 ausgestellt wurden (siehe Bild) enthalten ebenso einen (1) Buchstaben und sieben (7) Ziffern.
- Die von der Passnummer auf der Seite zwei rechts oben abgesetzte Ziffer ist nicht Teil der Passnummer, z.B. bei "P 1234567 8" ist die Ziffer 8 kein Teil der Passnummer, wie auf dem Beispielbild ersichtlich.

Ausfüllhilfe für ESTA Formular

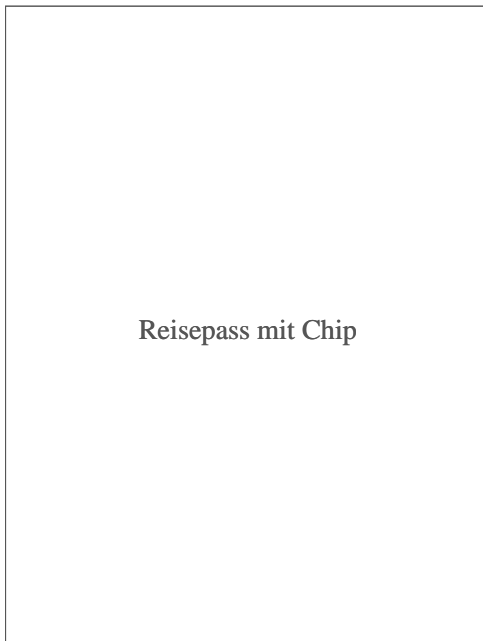
- Akademische Titel sind nicht einzugeben, auch wenn diese im österreichischen Reisepass als Teil des Nachnamens geführt werden.

ACHTUNG

Bereits als verloren bzw. gestohlen gemeldete Reisepässe können im Falle der Wiederauffindung nicht zur Einreise in die USA verwendet werden. Eine ESTA Registrierung ist mit einem als verloren bzw. gestohlen gemeldeten Reisepass nicht möglich. In diesem Fall wird empfohlen, sich entweder einen neuen Reisepass ausstellen zu lassen oder um ein Visum anzusuchen.

[^nach oben](#)

Reisepass mit Chip



Ein Reisepass mit Chip kann am kleinen goldfarbenen Symbol auf der äußeren Umschlagseite unter dem Wort "PASSPORT" erkannt werden. Hierbei handelt es sich um das so genannte ICAO Symbol der Internationalen Zivilluftfahrtgesellschaft (ICAO). Auf jedem weltweit ausgegebenen Reisepass mit Chip ist dieses Symbol dargestellt.

Mit 30. März 2009 wurde in Österreich aufgrund der Vorgabe der Europäischen Union der neue Sicherheitspass mit Fingerabdruck eingeführt.

Der neue Sicherheitspass ist mit einem Chip ausgestattet, auf dem zusätzlich zu den bisherigen Merkmalen zwei Fingerabdrücke gespeichert werden. Durch die Fingerabdrücke im Chip wird die Fälschungssicherheit erhöht und die eindeutige Zuordnung des Passes zu seiner Besitzerin/seinem Besitzer noch einfacher nachweisbar. Bei Minderjährigen wird der Fingerabdruck erst ab zwölf Jahren erfasst.

Alle bereits ausgestellten Reisepässe behalten die auf dem Dokument angegebene Gültigkeit.

Die Sicherheitspässe werden wie bisher für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Ausgenommen sind Reisepässe für Minderjährige unter zwölf Jahren (siehe [Reisepass – Minderjährige unter 18 Jahren](#)) und weitere Reisepässe. Nach Ende der Gültigkeit muss ein neuer Reisepass ausgestellt werden – Verlängerungen sind nicht möglich.

[^nach oben](#)

Formular

Bei Antragstellung bei der Passbehörde (auch bei den Magistratischen Bezirksämtern in Wien) ist kein Formular notwendig, die Passbehörde nimmt eine Niederschrift auf.

[^nach oben](#)

Notfälle

Für bestimmte Anlassfälle (z.B. vor einer wichtigen und unaufschiebbaren Reise wird der Reisepass verloren, gestohlen etc.) kann ein [Notpass](#) beantragt werden. Der Notpass wird sofort bei der Behörde ausgestellt. In diesem Fall müssen die Einreisebestimmungen in andere Länder besonders beachtet werden.

In weniger dringenden Fällen kann auch die Ausstellung eines Expresspasses bzw. eines [Ein-Tages-Expresspasses](#) in Erwägung gezogen werden.

[^nach oben](#)

Verständigungsservice

Bürgerinnen/Bürger können sich durch einen [Verständigungsservice](#) an einem bestimmten Datum per E-Mail an die Passerneuerung bzw. -änderung erinnern lassen.

[^nach oben](#)

Auslandsösterreicher

Informationen zur Ausstellung eines Reisepasses finden sich unter [Auslandsösterreicher – Reisepass und Personalausweis](#).

[^nach oben](#)

Schülerreisen

Österreichische Schülerinnen/Schüler benötigen auch für Schülerreisen ins Ausland einen eigenen Reisepass oder [Personalausweis](#). Nur für Schülerinnen/Schüler aus Drittstaaten gibt es eine Schülerliste gemäß Verordnung der EU (EG) 1932/2006, für die aber die Ausländerbehörde die Bestätigung abgeben muss. Eine rechtliche Grundlage für die Zuständigkeit der Passbehörde besteht nicht.

[^nach oben](#)

Eintragung von Namen

Auf der Personendatenseite des Reisepasses werden der Familienname und der (die) Vorname(n) in der Form und Reihenfolge eingetragen, wie sie auch in der Geburtsurkunde geschrieben wurden.

Bei mehreren Vornamen muss zumindest der erste Vorname eingetragen werden.

Ein scharfes "s" (ß) wird daher auch als "ß" eingetragen. Im Falle eines Namens, der ein scharfes "s" (ß) enthält, kann unter den amtlichen Vermerken im Reisepass auch ein Hinweis in Deutsch, Englisch und Französisch erfolgen, dass das scharfe "s" (ß) dem Doppel-"s" (ss) gleichzusetzen ist. Sollte für alle Vornamen nicht genügend Platz vorhanden sein, wird auf der Personendatenseite nur der erste Vorname eingetragen – alle Vornamen können unter den amtlichen Vermerken angeführt werden.

Im Zuge der [Neuausstellung](#) des Reisepasses ist der Antrag auf Eintragung eines Vermerks (Name mit scharfem "s" (ß), alle Vornamen) gebührenfrei. Zu einem späteren Zeitpunkt müssen Sie einen Antrag auf [Änderung oder Ergänzung](#) im Reisepass stellen, der gebührenpflichtig ist.

Für die maschinenlesbaren Zeilen, das sind die letzten zwei Zeilen unterhalb des Fotos, gelten jedoch andere Regeln. Hier werden internationale, von der ICAO definierte Buchstaben verwendet, die sprachspezifische Zeichen nicht kennen (z.B. Akzente im Französischen oder Umlaute im Deutschen, Schriftzeichen wie "ß" bzw. Schriftzeichen, die die besondere Aussprache eines Buchstabens anzeigen). Umlaute wie beispielsweise "ö" werden als "oe" geschrieben.

ACHTUNG

Sollten Sie kurze Zeit nach der Heirat ins Ausland reisen wollen, muss bei Namensänderung ein neuer Reisepass ausgestellt werden. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Hochzeit bei der zuständigen Passbehörde.

[^nach oben](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Links

[Verständigungsservice - HELP.gv.at](https://www.help.gv.at)

Der Verständigungsservice erinnert Sie zu einem von Ihnen angegebenen Datum mittels E-Mail.

[Das Aussenministerium](#)

Allgemeine Hinweise für Auslandsreisen.

Zuständig ist Ihre örtliche Bezirkshauptmannschaft. Klicken Sie [hier für eine Liste aller Bezirkshauptmannschaften](#).